



# STATUTEN

## DORFVEREIN GRÜT

---

### NAME UND ZWECK

#### **Art. 1: Name, Sitz und Gerichtsstand**

Unter dem Namen «Dorfverein Grüt», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in Grüt (Gossau ZH) ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Gerichtsstand ist Hinwil (ZH).

#### **Art. 2: Zweck und Neutralität**

Der Verein erstrebt die Förderung und Erhaltung der Lebensqualität des Gemeindeteils Grüt (Gossau) ZH. Es sollen insbesondere Anliegen verwirklicht werden, die im gemeinsamen Interesse der Einwohner Grüts liegen. Ebenso soll mit der Organisation von Anlässen und Aktivitäten die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und im Dorfteil gefördert werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 3: Eintritt, Ehrenmitglieder**

Der Beitritt zum Verein steht allen Einwohnern des Gemeindeteils Grüt (Gossau) ZH ab dem 16. Altersjahr offen. Weitere Personen, die mit dem Grüt wirtschaftlich oder ideell verbunden sind, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Mitgliedschaftsanmeldung.

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich im Verein oder im Grüt ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### **Art. 4: Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschuss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Auf Antrag wird Wegziehenden die Mitgliedschaft erhalten.

Mitglieder welche den Mitgliederbeitrag, auch nach erfolgter Mahnung, nicht begleichen verlieren die Vereinsmitgliedschaft.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **ORGANISATION**

### **Art. 5: Zusammenstellung**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Art. 6: Einberufung der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich, bis spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden von Vereinsversammlungen sind in der Regel spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben. Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel per Email.

Anträge von Mitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie zwanzig Tage zuvor beim Vorstand anhängig gemacht werden.

Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Begehren eines Mitglieds erfolgt die geheime Stimmabgabe.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt ihm bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung dies beschliessen.

### **Art. 7: Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschuss von Mitgliedern
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevision

## **Art. 8: Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren und unter Bekanntgabe des Zweckes von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden.

Sie dienen der Inangriffnahme, Vorbereitung oder Durchführung von Vereinsanliegen, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind.

## **Art. 9: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident und Vizepräsident oder ein Co-Präsidium, Aktuar, Kassier und maximal drei Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/Co-Präsidiums selbst.

Die Dauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Zur Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder aus der Mitte der Mitglieder spezielle Kommissionen bilden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/Co-Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten/Co-Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Vereinsanliegen soweit ihm diese übertragen sind. Der Vorstand ist dabei zu allen Handlungen befugt, die sein Auftrag mit sich bringt, insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins und die Leitung der Vereinsgeschäfte
- Durchführung und Protokollierung von Vorstandssitzungen
- Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlungen

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

## **Art. 10: Die Rechnungsrevisoren**

Die Prüfung der Jahresrechnung auf Ordnungsmässigkeit obliegt den zwei gewählten Rechnungsrevisoren. Sie haben darüber zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Dauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **FINANZIELLES**

### **Art. 11: Finanzielle Mittel, Verpflichtungen und Haftung**

Zur Deckung des Aufwandes beschafft sich der Verein seine finanziellen Mittel unter anderem durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Beiträge
- Vermögenserträge
- Erlöse aus Veranstaltungen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Die Beiträge werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt.

## **RECHNUNGSLEGUNG**

### **Art. 12: Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt.

## **STATUTEN / AUFLÖSUNG**

### **Art. 13: Statuten**

Die Statuten können an jeder Vereinsversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 14: Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden und Bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

## **INKRAFTTRETEN**

### **Art. 16: Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2016 und treten mit dem Beschluss der Vereinsversammlung vom 21. März 2023 in Kraft.

Grüt, 21. März 2023

Für den Vorstand

*Ort, Datum/Unterschrift der Co-Präsidentin*

*Ort, Datum/ Unterschrift der Co-Präsidentin*